

Jahrgang 42/2015

Dienstag, 27. Oktober 2015

Nr. 48

	Seite
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>Bedburg</b>	
151. Bekanntmachung	3-7
Bebauungsplan Nr. 28 / Kaster, 9. vereinfachte Änderung – Teilbereich an der „Neue Bergstraße“ in Königshoven – vom 20.10.2015	
152. Bekanntmachung	8-12
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 / Kaster, 5. beschleunigte Änderung - Gebiet zwischen „Meßweg“, „Von-Hochstaden-Straße“ und „St.-Rochus-Straße“ im Ortsteil Kaster - vom 20.10.2015	
153. Bekanntmachung	13-17
Bebauungsplan Nr. 4 / Rath, 1. vereinfachte Änderung - Gebiet an der „Holtroper Straße“ in Bedburg-Rath – vom 20.10.2015	
154. Bekanntmachung	18-21
Bebauungsplan Nr. 26 / Kaster, 14. vereinfachte Änderung – Grundstück an der „Brunnenstraße 12“ – vom 20.10.2015	
155. Bekanntmachung	22-25
Bekanntmachung betreffend den Satzungsbeschluss des Rates für den Bebauungsplan Nr. 15 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung - Kaster Zentrum – An der „Stresemannstraße“ – vom 20.10.2015	
156. Bekanntmachung	26-29
Bebauungsplan Nr. 4 b / Kirchherten – Teilgebiet an der „Brauereistraße“ in Kirchherten – vom 21.10.2015	
157. Bekanntmachung	30-32
Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz) ab dem 01.11.2015	

**Pulheim**

158. Bekanntmachung

33

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 28 / Kaster, 9. vereinfachte Änderung – Teilbereich an der „Neue Bergstraße“ in Königshoven – vom 20.10.2015

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Bebauungsplan Nr. 28 / Kaster, 9. vereinfachte Änderung wird nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) als Satzung beschlossen.*

*Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.“*

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Stadtteiles Königshoven, an der „Neue Bergstraße“. Die genaue Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht bzw. der Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfes zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.425 m<sup>2</sup>.

Mit diesem Bebauungsplan soll eine verträgliche Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung mit einem zusätzlichen Wohnhaus erfolgen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28 / Kaster, 9. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 23.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 28 / Kaster, 9. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweise:

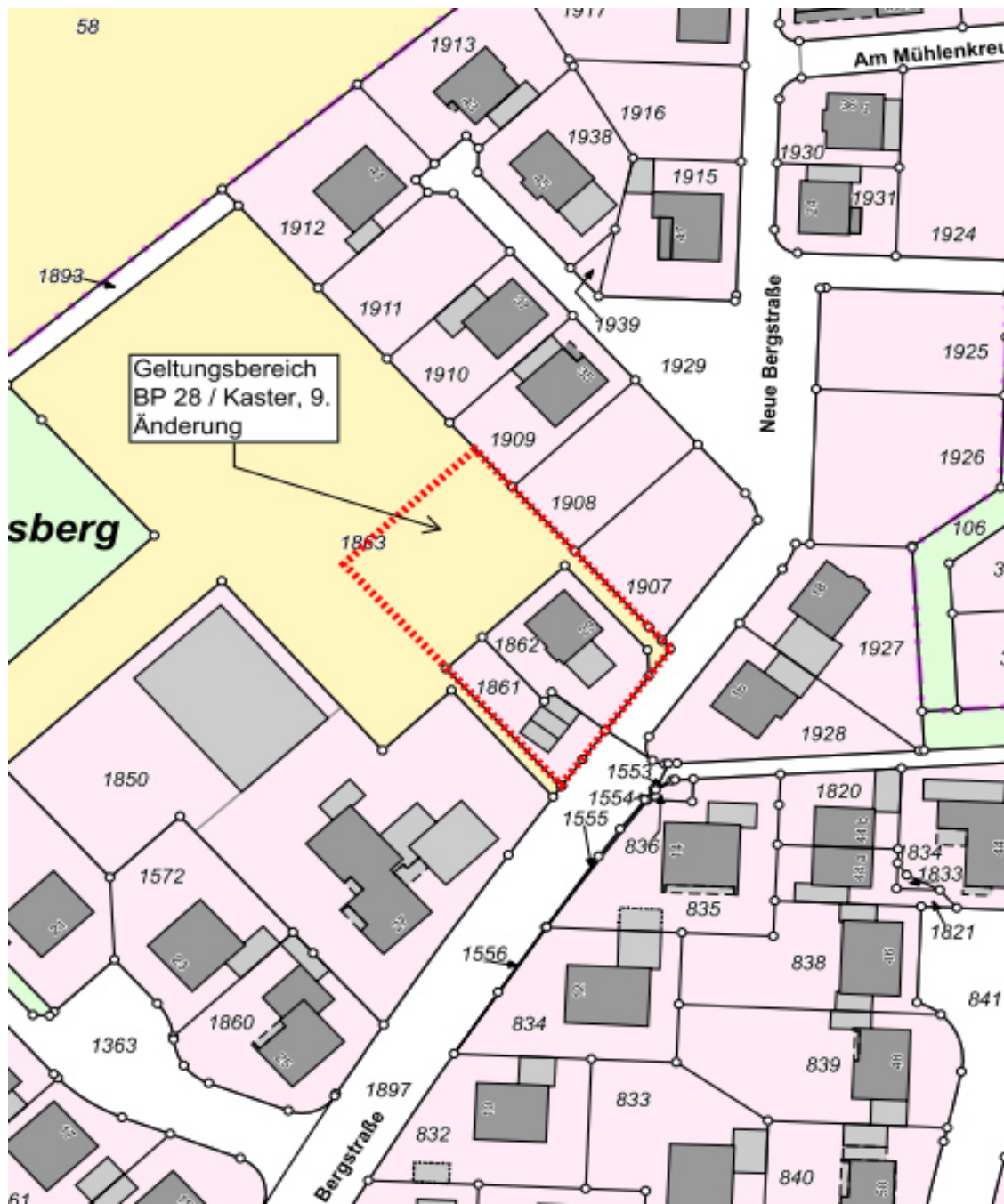
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren):  
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.  
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.
5. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.  
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.
6. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 20.10.2015  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

*gez. Sascha Solbach*  
(Sascha Solbach)

Übersichtsplan:



© Vermessungs- und Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis, 994/08

# Bebauungsplan Nr. 28, 9. vereinf. Änd. -Kaster-

**Inhalt:** Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1546), Gemeindeordnung NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).

**Gemarkung:** Kaster  
**Flur:** 5


**Maßstab 1:500**



## ZEICHENERKLÄRUNG

Kartengrundlage	
Flurgrenze	WA Allgemeines Wohngebiet
Flurstücksgrenze	2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen
Flurstücksnummer	0,4 Grundflächenzahl
Gebäude mit Hausnummer	⊙ (0,5) Geschossflächenzahl
Höhe in Meter über NHN	I Zahl der maximalen Vollgeschosse
Laterne	TH 5,00 Maximale Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)
Kanalschacht	FH 9,50 Maximale Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)
Hydrant unterirdisch	Bauweise, Baugrenzen
Schieber Gas / Wasser	Baugrenze
Gully	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
<b>Sonstige Planzeichen</b> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28	

**Entwurf und Bearbeitung:**

  
 Architektur- Stadt und Umwelplanung  
 Wiltschütz und Schnuis  
 Lütticher Straße 10-12  
 52064 Aachen

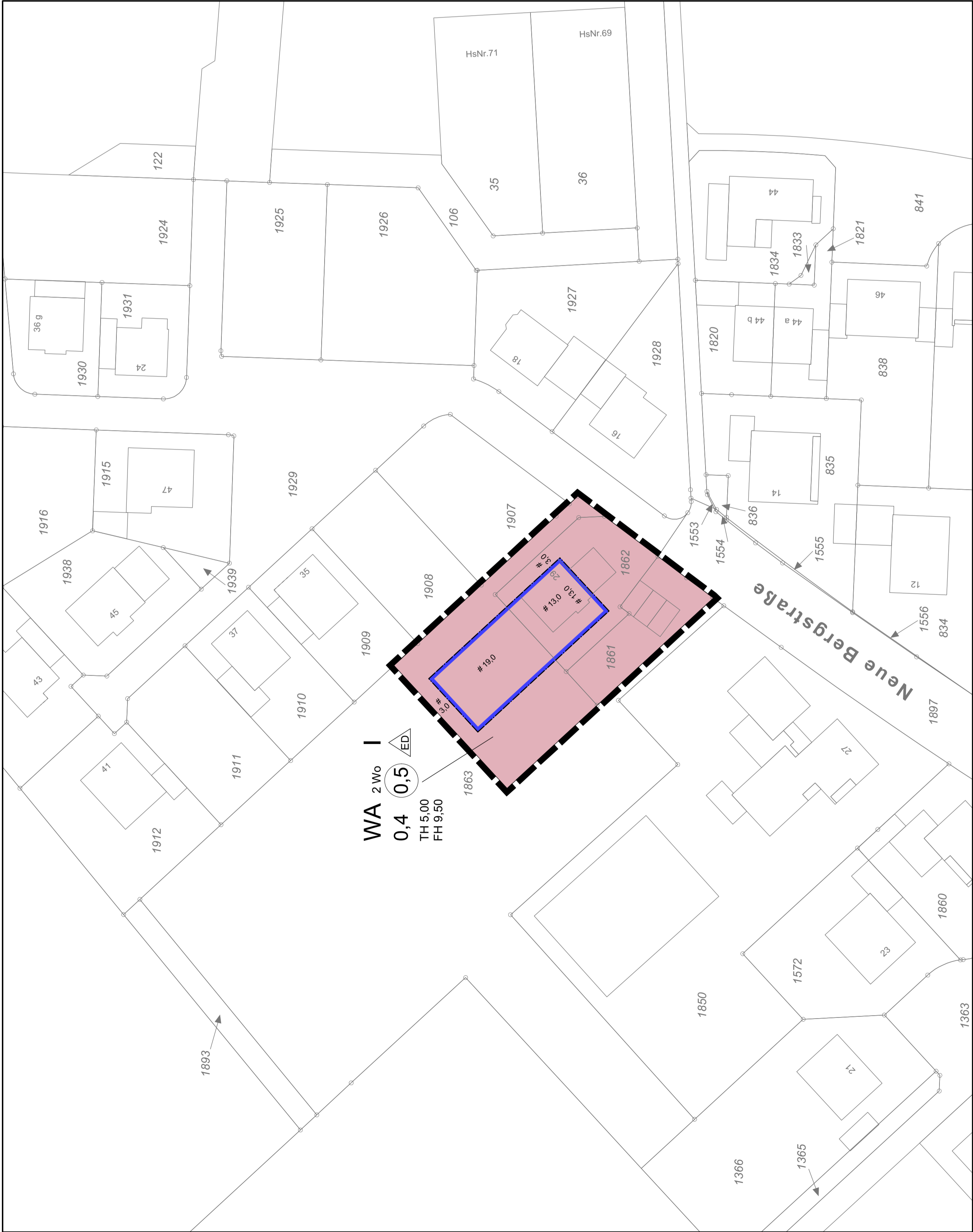
Stand 11.11.2014

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen gemäß Einschnitt bestimmt. Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der unmittelbar vor dem Grundstück liegenden endausgebauten Verkehrsfläche mittig an der Grundstücksgrenze. Für Grundstücke, die lediglich mit ihrer Zufahrt an die orientliche Verkehrslinie grenzen, gilt entsprechend die Mitte der Zufahrt.  
2.2 Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut des Hauptdaches.  
Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und der Höhe des obersten Gebäudeabschlusses.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)**  
Die südwestliche Baugrenze der überbaubaren Fläche darf für Terrassenüberdachungen und für verglaste Wintergärten um maximal 2,00 m überschritten werden.  
Die gemäß Landesverordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.  
Die Doppelausfahrt gilt dabei als ein Gebäude.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)**  
5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen von Ihrer Zufahrtsselle mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.  
5.2 Pro Gebäude sind zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze oder Garagen herzustellen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 (4) BauO NRW)**  
6.1 Für Hauptdächer der Hauptanlagen sind nur Sattel-, Walim- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zuzulassen.  
6.2 Die Summe der Zwerchgiebel, Gauben, sonstigen Dachaufbauten und Dachanschnitte darf zwei Drittel der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten.  
6.3 Die Dachdeckungen sind in den Farbönen der RAL-Skala 'dunkelbraun' bis 'schwarz' oder 'grau' bis 'schwarz' zulässig. Andere Farbtöne können als Ausnahme zugelassen werden. Glastierte Dachdeckungen sind generell unzulässig.  
6.4 Solar- und Fotovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie in die Dachkonstruktion und die Dachdeckung integriert werden. Eine zusätzliche Aufständerung ist nicht zulässig.  
6.5 Grundstücksneinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich aus standorttypischen einheimischen Heckenpflanzungen in maximal 0,9 m Höhe vorzusehen.

## Hinweise

- Bodendenkmäler**  
Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DschG NRW - sind bei Bodenbewegungen und Baummaßnahmen zu beachten. Beim Anlegen archäologischer Baugegründungen oder bei sonstigen Bauarbeiten sind die für Bodendenkmäler zuständigen Behörden (Kreis- oder Stadtarchiv) zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Kampfmittel**  
Beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln sind Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmitteldienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen.
- Niederschlagswasser**  
Nichtbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.
- Erdbebengefährdung**  
Das Plangebiet liegt in der Erdbebezone 2, in der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebezonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Juni 2006.  
Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
- Grundwasserabsenkung**  
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohleabbau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Stümpfungsmaßnahmen steigt der Grundwasserstand wieder an. Bei den Ablichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' sind zu beachten.



**WA** 2 Wo  
**0,4** **0,5**  
 TH 5,00  
 FH 9,50

<b>Planunterlage</b> Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katastermischmaß übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  Bedburg, den _____ (Obv)	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom _____ aufgestellt worden.  Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ öffentlich bekanntgemacht worden.  Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Offenlegungsbeschluss</b> Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Stadteentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg zur Offenlegung beschlossen.  Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	<b>Offenlegung</b> Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Satzungsbeschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden.  Bedburg, den _____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)	<b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses</b> Der Satzungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht.  Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
--	---	--	--	--	---	--

# Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan der Innenentwicklung  
Nr. 16 / Kaster, 5. beschleunigte Änderung  
- Gebiet zwischen „Meßweg“, „Von-Hochstaden-Straße“ und  
„St.-Rochus-Straße“ im Ortsteil Kaster -  
vom 20.10.2015**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 nach erfolgter Abwägung (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) einzelne Beschlüsse über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie den nachfolgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Bedburg fasst den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und beauftragt den Bürgermeister, den Satzungsbeschluss zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekanntzumachen.“*

Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung schafft durch die Aktivierung/Bebauung einer innerörtlichen Freifläche bei gleichzeitiger Aufnahme der ortstypischen Gestaltungsmerkmale die Voraussetzungen für ein verträgliches Einfügen in die umgebende Bebauung und somit die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die beabsichtigte Bebauung dient den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie der Bevölkerungsentwicklung.

Da es sich vorliegend um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt, wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.

Der Plangeltungsbereich der 5. beschleunigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 / Kaster liegt in der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden:** durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 655 [„St.-Rochus-Straße“].
- Im Osten:** durch das bebaute Grundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 429 [„Von-Hochstaden-Straße 2, 4, 6, 8“].
- Im Süden:** durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 430 [„Von-Hochstaden-Straße“].
- Im Westen:** durch das Straßengrundstück der Gemarkung Kaster, Flur 5, Flurstück 653 [„Meßweg“].

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan sowie der Planzeichnung verwiesen.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 10.05.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Inkrafttreten**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

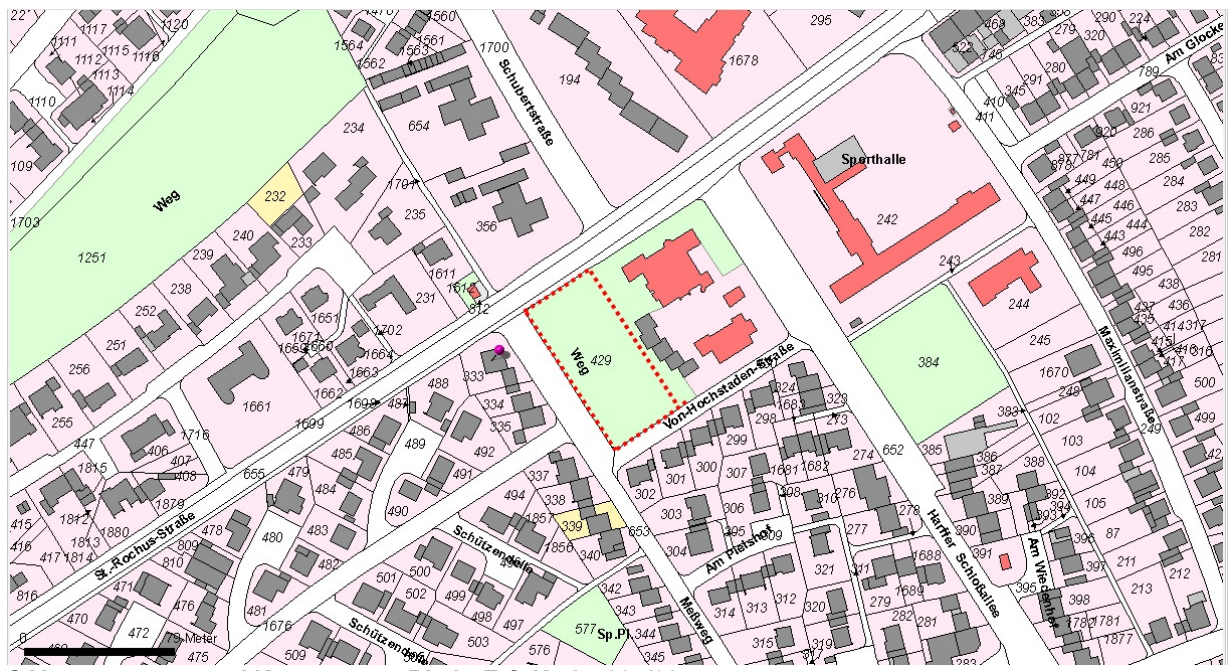
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis zu § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Hinweis zu § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren):  
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.  
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.
4. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.  
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.
5. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 20.10.2015  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach  
(Sascha Solbach)

**Lageplan:**  
**Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung**



© Vermessungs- und Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis, 994/08



# Stadt Bedburg

## Bebauungsplan Nr. 16/Kaster, 5. beschleunigte Änderung - Gebiet zwischen "Meßweg", "Von-Hochstaden-Straße" und "St. Rochus-Straße" -

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetz (1970) (BauG)
  - Verordnung über die Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1999 (BauNutzVO) (BauNutzVO) (BauNutzVO) (BauNutzVO)
  - Verordnung über die Ausweisung der Bebauungspläne und die Darstellung der Planblätter (Planverordnungsverordnung) vom 19.03.1990 (PlanVerordnungsVO) (PlanVerordnungsVO) (PlanVerordnungsVO)
  - § 60ff. zuletzt geändert 17.02.2009 (GV. Nr. 5) vom 14.07.1996 (GV. Nr. 1)

**Planungsziele**

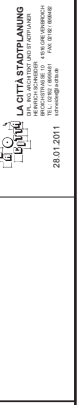
Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

**Planungsziele**

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

**Planungsziele**

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.



### TEKTLICHE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1. Allgemeine Wohngebiete (4 BauGB)

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 2. Verkeimzellen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 3. Mischgebiete

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 4. Erhaltung von Bäumen und Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 5. Vermeidung von Lärm und Vibrationen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 6. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 7. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 8. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 9. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 10. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 11. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

##### 12. Erhaltung von Grünflächen

Die Bebauungspläne sind die baurechtlichen Grundlagen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Sie sollen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuern und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fördern.

### ERLÄUTERUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung

- WA: Allgemeines Wohngebiet
- FD: Einfamilienhäuser
- PD: Doppelhäuser
- MA: Mehrfamilienhäuser

#### Maß der baulichen Nutzung

- II: Maß der Vollgeschossigkeit
- 0,4: Grundflächenzahl (GFZ)

#### Baumarten, Baufähigkeit, Blaugrüne

- Blaugrün: Grünflächen
- Blau: Grünflächen
- Blau: Grünflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen

#### Verkehrsmittel

- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen
- Blau: Verkehrsflächen



WA 0,4 II 0  
FD-DN 0°-3°  
PD-DN 5°-15°

BZP 1  
7,46 U.N.

BZP 2  
7,18 U.N.

BZP 3  
7,06 U.N.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 4 / Rath, 1. vereinfachte Änderung - Gebiet an der „Holtroper Straße“ in Bedburg-Rath – vom 20.10.2015

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Bedburg fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 4/Rath, 1. vereinfachte Änderung nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).“*

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rath zwischen der Bebauung am „Gomershovener Weg“ und der Verlängerung der „Holtroper Straße“ und umfasst die Parzellen Gemarkung Bedburg, Flur 29, Nrn. 216, 221 (teilweise), 223, 203 (teilweise) und 224.

Das wesentliche Planungsziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Weiterführung der geschlossenen Bebauung der „Holtroper Straße“. Durch die Änderung des Bebauungsplans soll es den Erwerbern der übrigen Baugrundstücke ermöglicht werden, ihre Grundstücke in offener Bauweise zu bebauen und damit eine optimierte Vermarktbarkeit sowie Bebaubarkeit sichergestellt werden:

### **BP 4 / Rath, 1. vereinfachte Änderung Änderung des Ursprungsplans BP 4 / Rath**

„Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4/Rath werden für die Parzellen Gemarkung Bedburg, Flur 29, Nrn. 216, 221 (teilweise), 223, 203 (teilweise) und 224 (siehe Planzeichnung „Änderungsbereich“) wie folgt geändert:

#### **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB, §§22, 23 BauNVO)

Nach § 22 BauNVO wird eine offene Bauweise festgesetzt, um eine Bebauung der beiden Baugrundstücke in offener Bauweise mit freistehenden Gebäuden zu ermöglichen. Die übrigen Festsetzungen des BP 4 / Rath bleiben bestehen.“

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/Rath, 1. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 13.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Inkrafttreten**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 4/Rath, 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten

Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren):  
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.  
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.
5. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.  
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.
6. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 20.10.2015  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

*gez. Sascha Solbach*  
(Sascha Solbach)

## Lageplan Bebauungsplan Nr. 4 / Rath, 1. vereinfachte Änderung

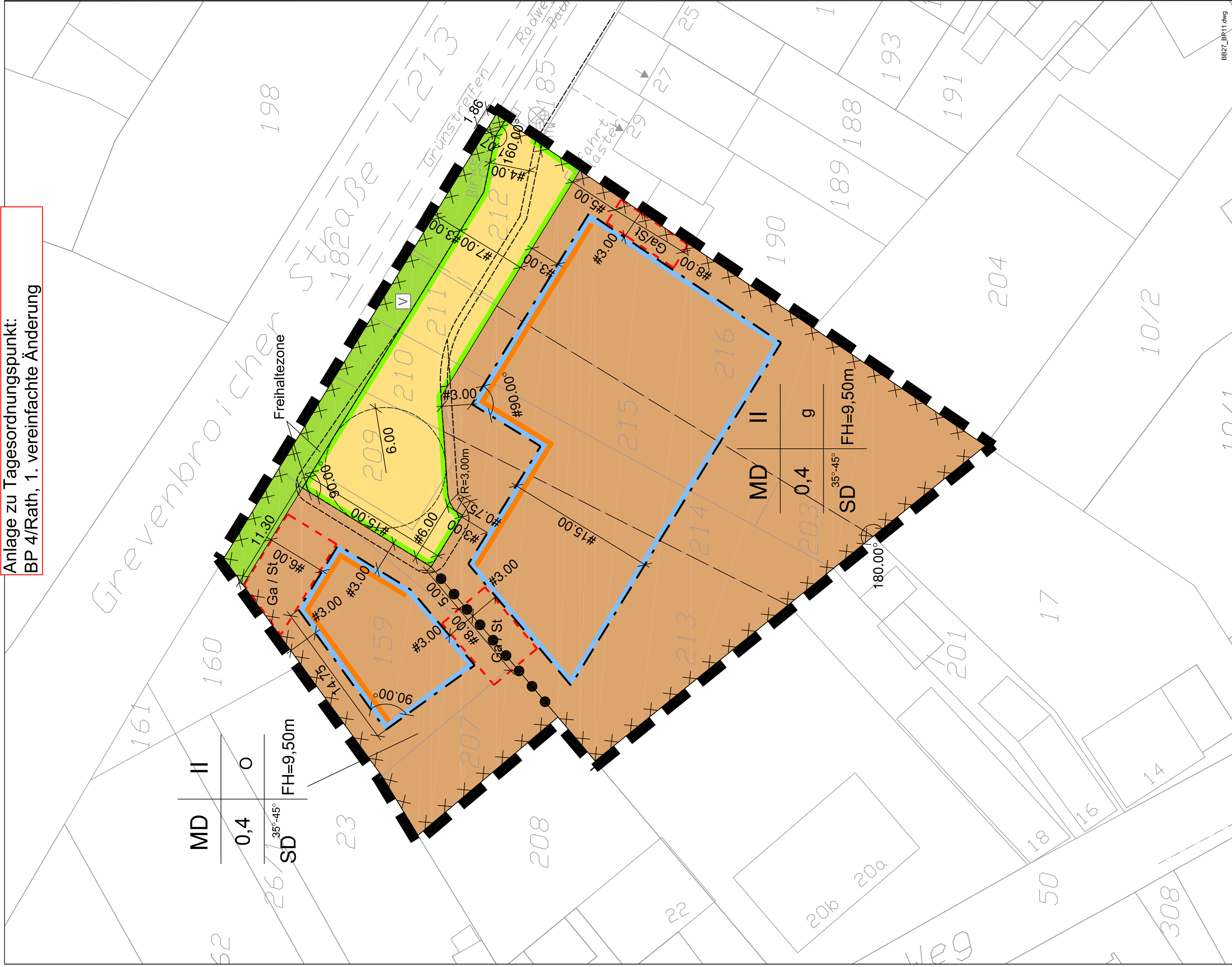


© Vermessungs- und Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis, 994/08

	<p><b><u>Aufstellungsbeschluss</u></b> Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am <b>25.02.2014</b> gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist den betroffenen Bürgern gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.03.2014 bekanntgemacht worden.</p> <p>Bedburg, 02.07.2014 Stadt Bedburg</p> <p>_____/_____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p><b><u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u></b> Die Beteiligung der betroffenen Bürger hat gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.2014 bis 02.04.2014 stattgefunden.</p> <p>Bedburg, 02.07.2014 Stadt Bedburg</p> <p>_____ (Bürgermeister)</p>
<p><b><u>Beteiligung Träger öffentl. Belange</u></b> Es wurden keine betroffenen Träger öffentlicher Belange festgestellt.</p> <p>Bedburg, 02.07.2014 Stadt Bedburg</p> <p>_____ (Bürgermeister)</p>	<p><b><u>Satzungsbeschluss</u></b> Dieser Plan ist vom Rat der Stadt Bedburg am <b>13.05.2014</b> gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bedburg, 02.07.2014 Stadt Bedburg</p> <p>_____/_____ (Bürgermeister) (Ratsmitglied)</p>	<p><b><u>Bekanntmachung</u></b> Die Fassung des Satzungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan wurde am <b>27.10.2015</b> im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Bedburg, _____ Stadt Bedburg</p> <p>_____ (Bürgermeister)</p>



Anlage zu Tagesordnungspunkt:  
BP 4/Rath, 1. vereinfachte Änderung

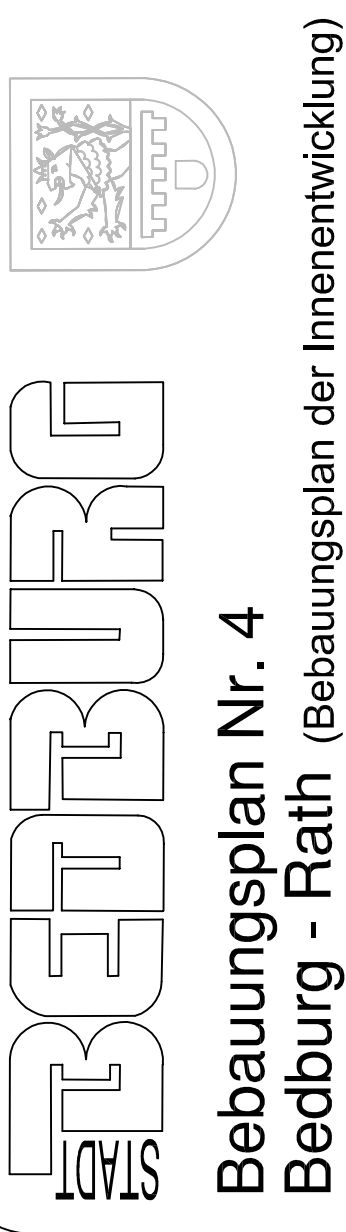


BB02\_BP11.dwg

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB**  
**Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO**  
 (1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 BauNVO:  
 • Nr. 1 Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazu gehörenden Wohnungen und Wohngebäude,  
 • Kleingärten, die in der Gemeinde mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieben,  
 • Nr. 3 sonstige Wohngebäude,  
 • Nr. 5 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schrank- und Speisewirtschaften,  
 • Nr. 6 sonstige Gewerbebetriebe,  
 • Nr. 7 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
 (2) Ausnahmeweise zulässige Arten von Nutzungen:  
 • Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlungs land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 4) nur zulässig, sofern die Erzeugnisse aus der Eigenproduktion stammen.  
 (3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen:  
 • Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind nicht zulässig:  
 • Nr. 5 Einzelhandelsbetriebe,  
 • Nr. 7 Anlagen für örtliche Verwaltungen und sportliche Zwecke,  
 • Nr. 8 Gartenbaubetriebe,  
 • Nr. 9 Tankstellen.

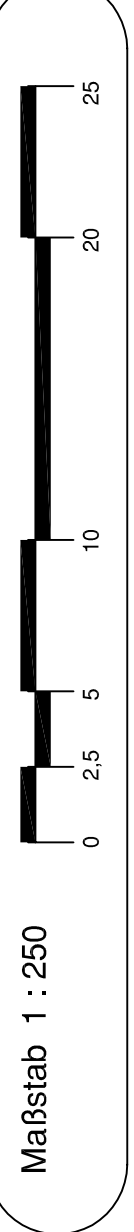
**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB**  
 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Firsthöhe bestimmt.  
**2.1 Maß der baulichen Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 1 u. § 17 BauNVO i.V.m. § 9 (3) BauGB**  
 Im MD-Gebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.  
**2.2 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 (2) Nr. 4 u. § 18 BauNVO i.V.m. § 9 (3) BauGB**  
 Die Höhe der baulichen Anlagen ist im MD-Gebiet als maximal zulässige Firsthöhe festgesetzt. Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 9,50m. Abweichungen der Trauf- und Firsthöhen bei aneinander gebauten Häusern sind nicht zulässig.  
**Definitionen:**  
**Firsthöhe:**  
 Die Firsthöhe ist die Differenz der Höhe vom Bezugspunkt und dem höchsten äußeren Scheitelpunkt der Dachhaut.  
**Bezugspunkt:**  
 Bezugspunkt ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsebene (Oberkante Fahrbahn) in Höhe der Mitte der überausgebauten Fläche. Die Höhe der Fahrbahn ist der mittlere Höhenwert der Fahrbahn zu beziehen, der sich aus dem Schnittpunkt der gemeinsamen Grundstücksgrenze mit der Straßenkante ergibt.  
**3. GARAGEN, OFFENE UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 ABS. 6 BAUNVO**  
 Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb überbaubarer Flächen in der Höhe der festgesetzten Firsthöhe zulässig. Für Garagen und überdachte Stellplätze durch die zeichnerischen Festsetzungen nicht anders festgelegt, müssen Garagen von ihrer Zufahrtsseite her mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.  
**4. BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB**  
 Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind mindestens 90% der Fläche mit Ausnahme der Freihalteezone mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen.  
**5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB**  
 In dem mit ■ gekennzeichneten Bereichen sind die Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausgabe November 1999 einzuhalten. Für Büroräume muss das erforderliche resultierende Schalldämmmaß R<sub>w</sub>res für die Außenbauteile von baulichen Anlagen mindestens 30 dB und für Aufenthaltsräumen von Wohnungen mindestens 35 dB betragen.  
**6. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 86 LANDESBAUORDNUNG NRW IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB**  
**6.1 Dachformen**  
 Zulässig im MD-Gebiet sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45°.  
**6.2 Vorgartenzone**  
 Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudefront, verlagert bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.  
 Innerhalb der Vorgärten sind keine Einfriedungen zulässig. Die in der Planzeichnung dargestellte Freihalteezone ist gänzlich von Einfriedungen, Mauern, sonstigen baulichen Anlagen sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

**Hinweis:**  
 Aufgrund der VDI-Richtlinien Nr. 3471 und 3472 werden bestimmte Abstandsregelungen für Tiershaltung gegenüber Wohnnutzungen erforderlich, die im Baugenehmigungsverfahren zu beachten sind. Zur Einhaltung der Richtlinien wird empfohlen, die landwirtschaftliche Tiershaltung auf maximal 25 Rinder inkl. Nachzucht, 20 Pferde bzw. 200 Hühner pro Betrieb zu beschränken. Als Aufstallungsform sollte das Einstreuveerfahren (Strohrauslaugung) Verwendung finden.  
 • Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 5 Abs. 3 ausnahmeweise zulässigen Vergrüngungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.



# Bebauungsplan Nr. 4 Bedburg - Rath (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

**RECHTSGRUNDLAGEN:**  
 • Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2595)  
 • PlanV 90 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeihenverordnung 1990 - PlanV 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 38)  
 • BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)  
 • GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV, NRW, S. 515), in Kraft getreten am 16.07.2008  
 Gemarkung : Bedburg  
 Flur : 29



**Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
**MD** Dorfgebiet (§ 5 BauNVO, siehe auch textl. Festsetzungen Nr. 1)  
 0,4 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)  
**II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§20 BauNVO)  
 FH=9,50m Firsthöhe, in m über Straßenausbahnöhe (§ 18 BauNVO, siehe auch textliche Festsetzungen Nr. 2)

**Bauweise, Bauhlinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**  
 0 offene Bauweise  
 9 geschlossene Bauweise

**Verkehrflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
■ Straßenverkehrsfläche ■ Straßenbegrenzungslinie  
■ öffentliche Grünfläche ■ Straßenbegleitgrün

**Sonstige Festsetzungen und Darstellungen**  
 Ungrenzung von Flächen für Garagen/ überdachte Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, siehe auch textl. Festsetzung N. 3)  
 Satteldach, Neigung als Mindest- und Höchstmaß (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 96 LBO NRW, siehe auch textl. Festsetzung Nr. 6)  
 Abgrenzung des Maßes der Nutzung, hier: unterschiedlicher Bauweisen  
 Freihalteezone  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)  
 Lärmpegelbereich III (siehe textliche Festsetzungen Nr. 5)  
 Ungrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, siehe auch Textteil Nr. 7)

Anlagen zum Bebauungsplan:  
 - Begründung vom 15.11.2010  
 Eine Umverteilung wurde gem. § 13 a BauGB nicht durchgeführt.

**ENTWURF UND BEARBEITUNG**  
 Planungsgruppe MMW, Auf der Hüls 128, 52068 Aachen, Tel.: 0241-938660  
**FÜR DIE STADT BEDBURG**

**Datum: 15.11.2010**

<b>Planunterlagen</b> Es wird bescheinigt, dass die im Plan festgesetzten Festsetzungen, die Festsetzung des Katastralmessmaßes, übereinstimmend mit der Festlegung der städtebaulichen Nutzung genehmigt einverfügt ist. Bedburg, den ..... ( ObvI )	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt worden. Das Festsetzungsgebiet ist am ..... (Bürgermeister) (Ratsmitglied) Bedburg, den ..... (Bürgermeister)	<b>Offenlegungsbeschluss</b> Dieser Plan wurde gemäß § 13 a BauGB vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlegung beschlossen. 50181 Bedburg, den ..... (Bürgermeister) (Ratsmitglied)
--	--	---

**Offenlage**  
 Dieser Plan ist gemäß § 13 a i.V.m. § 16 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden.  
 Die Träger öffentlicher Belange, die von der Auslegung benachteiligt werden können, sind:  
 50181 Bedburg, den .....  
 (Bürgermeister)

**Satzungsbeschluss**  
 Der Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Bedburg ist gemäß § 13 a i.V.m. § 16 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden.  
 Die Träger öffentlicher Belange, die von der Auslegung benachteiligt werden können, sind:  
 50181 Bedburg, den .....  
 (Bürgermeister) (Ratsmitglied)

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 26 / Kaster, 14. vereinfachte Änderung – Grundstück an der „Brunnenstraße 12“ – vom 20.10.2015

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Bebauungsplan Nr. 26/Kaster, 14. vereinfachte Änderung wird nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), als Satzung beschlossen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.“*

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten des Stadtteils Königshoven, in einer Stichstraße an der „Brunnenstraße“. Die genaue Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht bzw. des Bebauungsplanes zu entnehmen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 850 m<sup>2</sup>.

Mit diesem Bebauungsplan soll eine verträgliche Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung mit einem zusätzlichen Wohnhaus erfolgen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 26/Kaster, 14. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 26/Kaster, 14. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweise:

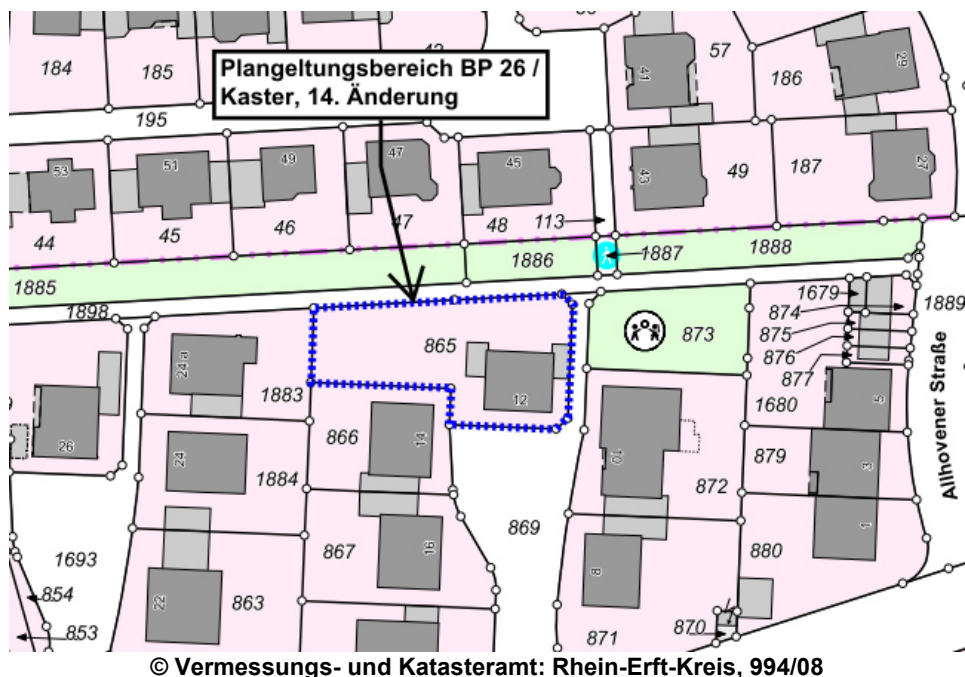
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im

Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren):  
Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.  
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.
5. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter vor.  
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.
6. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 20.10.2015  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach  
(Sascha Solbach)



#### ERLÄUTERUNGEN

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 der BauNVO)

**WA** Allgemeines Wohngebiet

1= überbaubare Flächen  
2= nicht überbaubare Flächen

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)

z.B.: II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 der BauNVO)

0 offene Bauweise

E Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

**Sonstige Festsetzungen und Planzeichen**

SD 30° - 35° Satteldach / Dachneigung

Firstrichtung

Vorgärten

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Dachneigung des Hauptdaches ist mit 30° bis 35° festgesetzt. Bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss darf die Dachneigung ausnahmsweise bis maximal 40° betragen. Untergeordnete Dachelemente wie Zwerchgiebel, Gauben sowie Anbauten bis zu einer Fläche von einem Drittel der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.

2. Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen ist vor Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) bis zur erschließenden Verkehrsfläche im Bereich der Einfahrt als Stauraum ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, soweit an-dere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

3. Die in der Planzeichnung festgesetzten Vorgartenflächen sind an der Straßenbegrenzungslinie mit Rasenkansteinen nicht höher als 10 cm über der angrenzenden Verkehrsfläche einzufrieden. Außer Rasen ist die Bepflanzung auch mit Einzel- bäumen unter Beachtung der Sichtverhältnisse für den Verkehr zugelassen.

4. Zu den nördlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Wegen sind als Einfriedungen nur standorttypische einheimische Heckenpflanzungen kombiniert mit offenen Zaunstrukturen bis 2 m Höhe zulässig. Als offene Zaunstrukturen gelten solche mit einem Lochanteil von mindestens 50 % pro m<sup>2</sup> Zaunfläche.

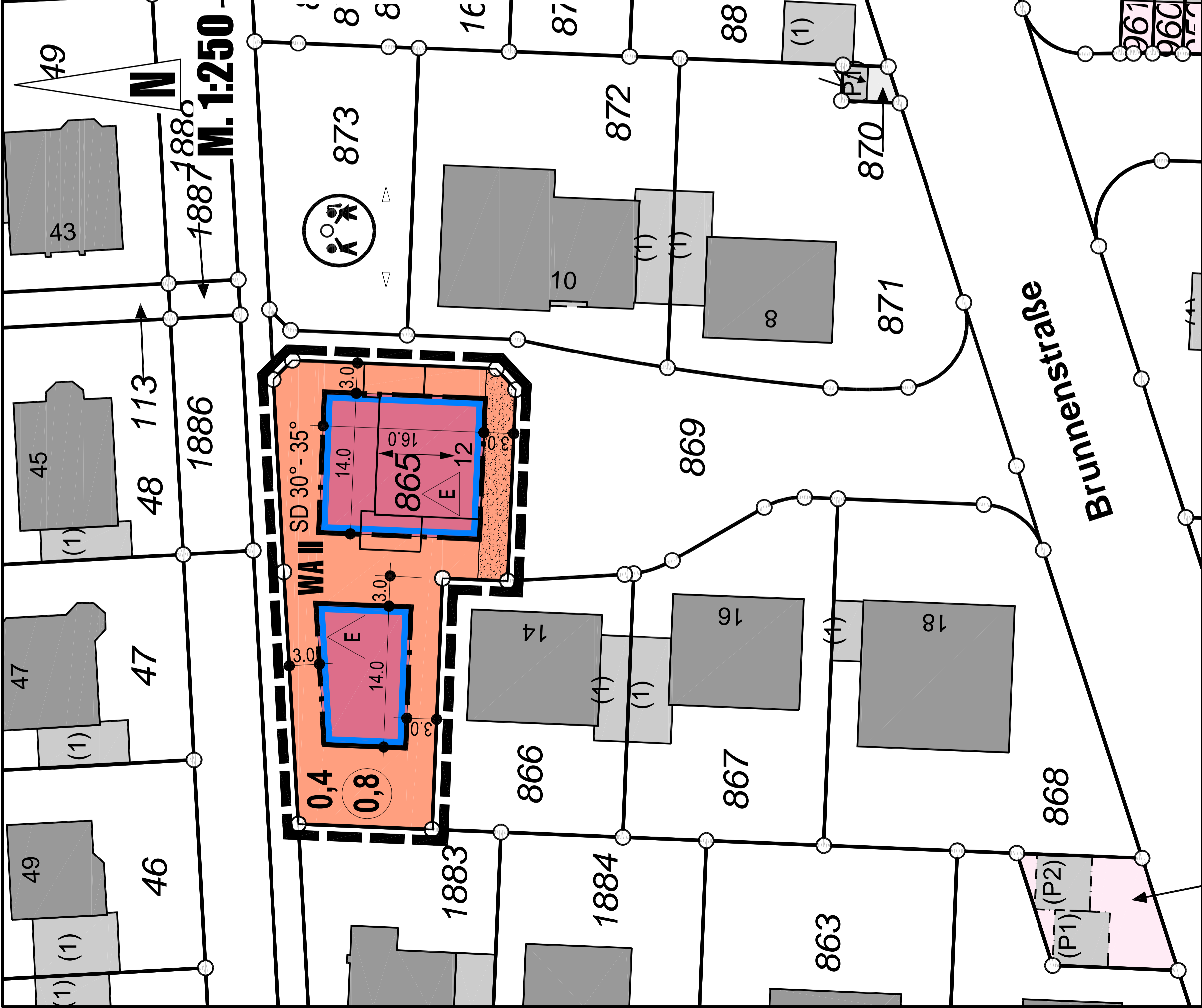
5. Terrassenüberdachungen und verglaste Hausanbauten (Wintergärten) dürfen die Baugrenzen um maximal 2 m überschreiten. Landesrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt. Vorgartenflächen sind hiervon ausgenommen.

#### HINWEISE

##### Kampfmittelründe

Bei Auffrunden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelräumdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt 'Sondierbohrungen' zu entnehmen.

Grundwasser  
Der Bereich des Plangebietes ist von durch Sumpfungsmäßig-nahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmäßig-nahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' sind zu beachten.



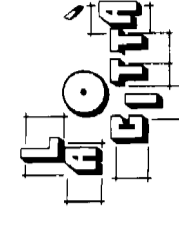
<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Bebauungsplan Nr. 26, 14. Änderung ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadtwirkungsausschusses vom 25.02.2014 aufgestellt worden. 50181 Bedburg, den .....	<b>Offenlegung</b> Dieser Plan hat im Entwurf entsprechend dem Beschluss vom ..... gemäß § 3 (2) BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am ..... ontüblich bekannt gemacht. 50181 Bedburg, den .....
(Bürgermeister)	(Bürgermeister)
Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... ontüblich bekannt gemacht worden.	
(Bürgermeister)	(Bürgermeister)

<b>Trägerbeteiligung</b> Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist vom ..... bis ..... durchgeführt worden. 50181 Bedburg, den .....	<b>Satzungsabschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am ..... als Satzung beschlossen worden. 50181 Bedburg, den .....
(Bürgermeister)	(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

<b>Bekanntmachung</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB durch Bekanntmachung vom ..... ab ..... als Satzung in Kraft getreten. 50181 Bedburg, den .....	
(Bürgermeister)	

#### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).
- Verordnung über die Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) (Baunutzungsverordnung, BauNVO) geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung für die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).



**LA CITTÀ STADTPLANUNG**  
DIPLOM. ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER  
HEINRICH SCHNEIDER  
BROICHSTRASSE 10 41516 GREVENBRICH  
TEL.: 02182 / 6995481 FAX: 02182 / 6995482  
schneider@la-citta.de

17.11.2014



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

betreffend den Satzungsbeschluss des Rates für den

### **Bebauungsplan Nr. 15 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung - Kaster Zentrum – An der „Stresemannstraße“ – vom 20.10.2015**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.10.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Bebauungsplan Nr. 15/Kaster, 13. vereinfachte Änderung wird nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), als Satzung (Anlage 3) beschlossen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.“*

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Mit der Umsetzung dieses Bauleitverfahrens soll unter Berücksichtigung der umliegenden Bebauung eine an die geologischen Bodenverhältnisse angepasste innerörtliche Arrondierung bzw. Verdichtung einer Freifläche erfolgen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanverfahrens besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 wird durch die „Hans-Böckler-Straße“ im Nordwesten, die „Stresemannstraße“ im Nordosten, die Straße „Am Tiergarten“ im Südosten und die Straße „Am Sprung“ im Südwesten begrenzt.

Der Teilbereich 2 wird durch die Straße „Am Tiergarten“ im Nordwesten, die „Stresemannstraße“ im Nordosten und die Straße „Am Rathaus“ im Südosten begrenzt. Die südwestliche Grenze wird durch die nordöstlichen Grenzen der bereits bebauten Flurstücke 1575 und 1648 an den Straßen „Am Rathaus“ und „Am Tiergarten“ gebildet. Die Plangebietsgröße beträgt insgesamt ca. 0,47 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Zur Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15/Kaster, 13. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg sowie § 4 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 24.03.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 15/Kaster, 13. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (vgl. § 7 Abs. 6 GO NW).

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf

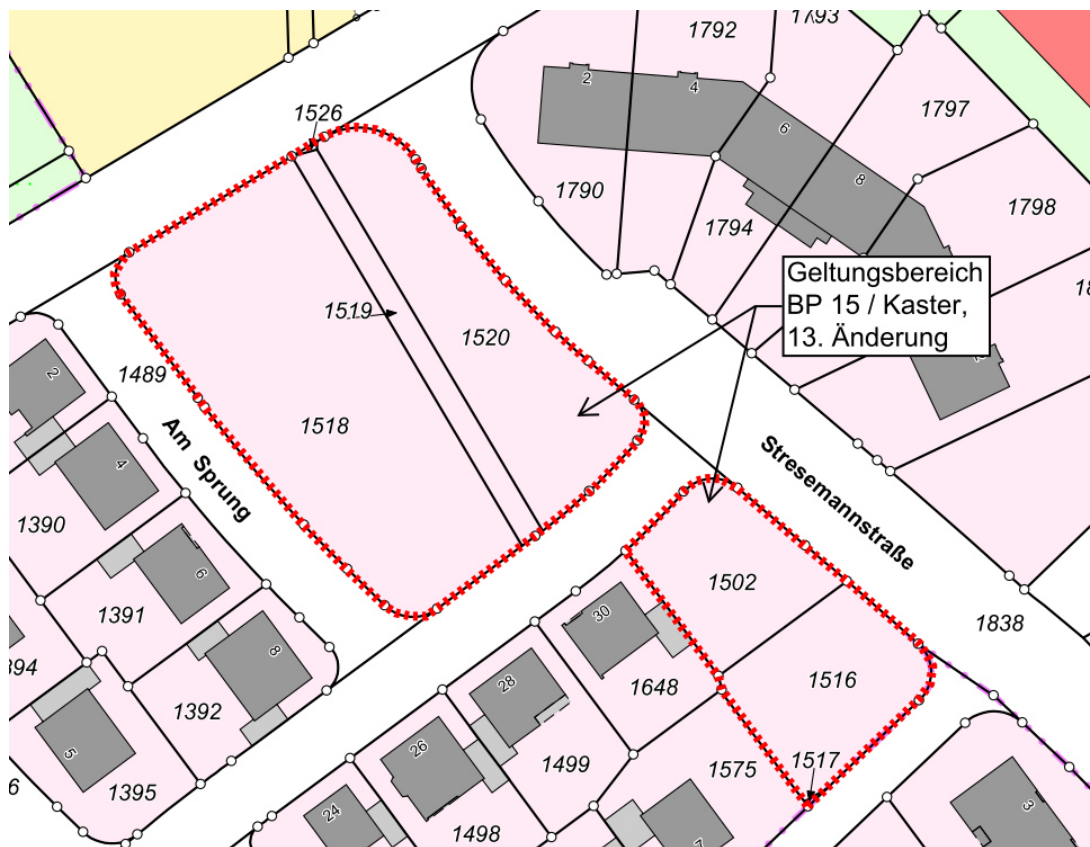
diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:  
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.  
Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes geht mit dieser Bauleitplanung (Planänderung) nicht einher.
4. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter vor.  
Es werden keine Vorhaben realisiert, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.

Bedburg, 20.10.2015  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach  
(Sascha Solbach)

### Lageplan:

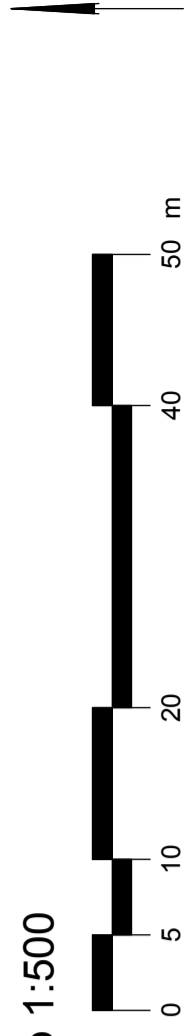




**Inhalt:** Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Gemeindeordnung NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).



**Gemarkung:** Kaster  
**Flur:** 5

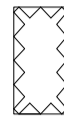

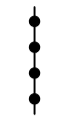
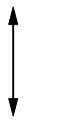

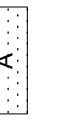
**Maßstab 1:500**



**ZEICHENERKLÄRUNG**

Kartengrundlage	Art und Maß der baulichen Nutzung
Flurgrenze	<b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete
Flurstücksgrenze	2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen
548 Flurstücksnr.	0,4 Grundflächenzahl
79 Gebäude mit Hausnummer	I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
*35,48 Höhe in Meter über NHN	max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzungen)
⊙ Laterne	max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzungen)
⊗ Kanalschacht	
⊕ Hydrant unterirdisch	
⊕ G.W. Schieber Gas / Wasser	
⊕ Gully	

**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**  
 Baugrenze  
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

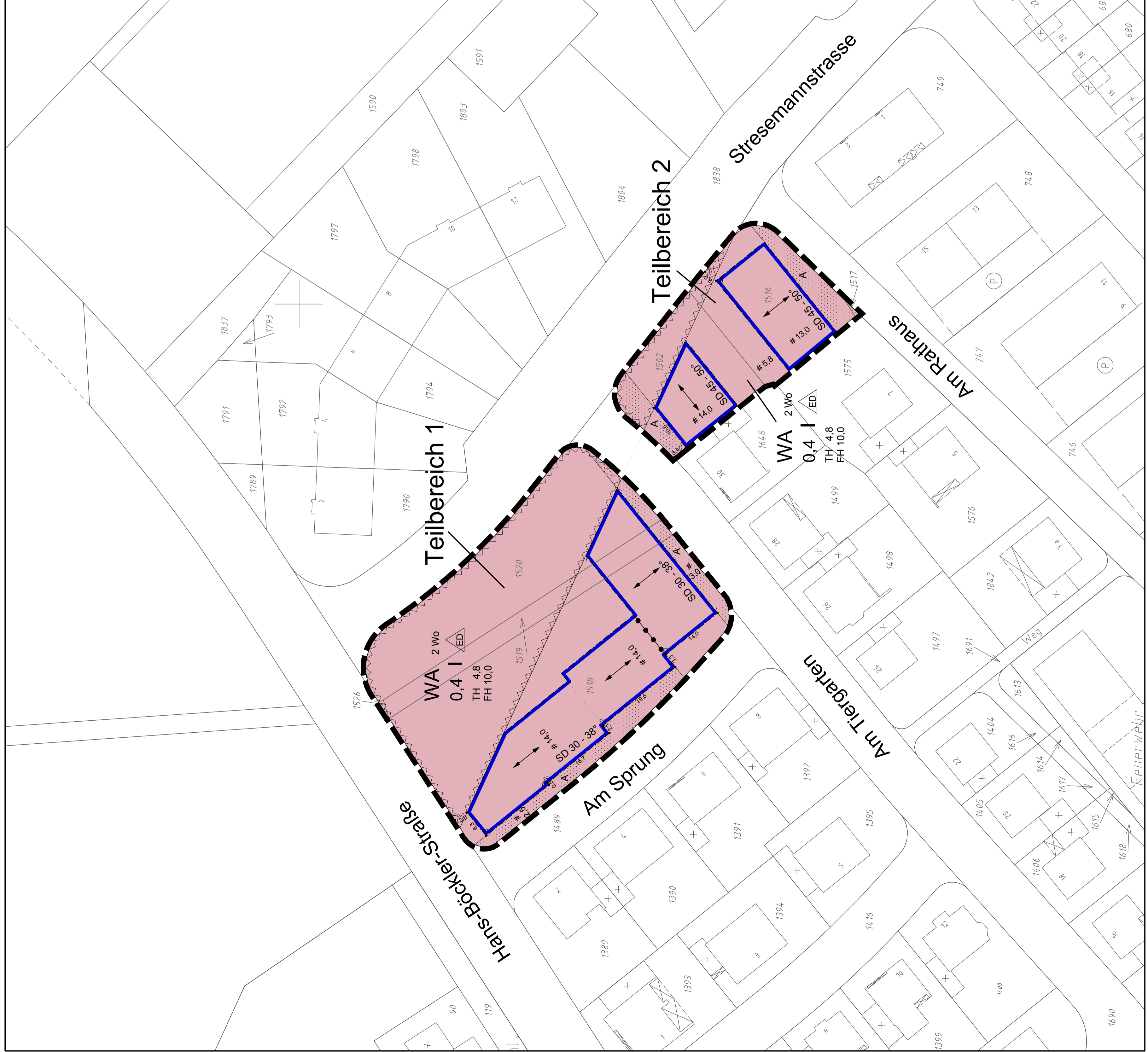
**Sonstige Planzeichen**  
 Ungrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfrischrichtungen  
 Hauptfrischrichtung  
 SD 30-38°  
 Vorgartenbereich

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)**  
 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
**Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)**  
**Höhenlage im Baugebiet (§ 9 Abs. 3 BauGB)**  
 Bezugsfläche der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der unmittelbar vor dem Grundstück liegenden endausgebauten Verkehrsfläche. Die Höhenfestsetzungen sind in der Planzeichnung die Vorgartenfläche festgesetzt.
- Die Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Schnittlinie der Außenwandaußenfläche mit der Oberkante Dachhaut und der Bezugshöhe.
- Die Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem obersten Gebäudeabschluss und der Bezugshöhe. Technische Ausbauten wie Schornsteine oder Solaranlagen dürfen diese Höhe um maximal 2 m überschreiten.
- Die Höhenlage des Baugrunderstücks wird festgesetzt als die Höhe, die der vorgelegten endausgebauten Erschließungsfläche im Bereich des Grundstückes entspricht. Maßgeblich ist jeweils die in der Mitte des Baugrunderstücks an der Grundstücksgrenze vorhandene Höhe.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)**  
 Baugrenzen, die unmittelbar an die Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, angrenzen, dürfen ausnahmsweise um 1 m überlagt werden. Die Gründung der Überlagung hat innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zu erfolgen.
- Die hinteren Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Terrassen, Terrassenüberdeckungen und Garagen bis zu 2,00 m überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandflächen bleiben davon unberührt. Die Festsetzung unter 4.1 ist dabei zu beachten.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 BauGB, § 23 Abs. 5 BauNVO)**  
 Innerhalb der festgesetzten Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, sind auch Nebenanlagen im Sinne der §§ 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind; Terrassen inkl. ihrer Überdeckungen sowie Gartenhäuser können nach Abstimmung mit dem Bergbauamt im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind mit Ausnahme von nicht überdeckten Stellplätzen und ihren Zufahrten, Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehältern in den Vorgartenbereichen ausgeschlossen.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig. Die Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)**  
 6.1 Garagen und oberdeckte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen, in den gedachten seitlichen Verlängerungen der überbaubaren Flächen und bis zu 2,00 m hinter den hinteren Baugrenzen zulässig. Die Festsetzung unter 4.1 ist dabei zu beachten.  
 6.2 Garagen und Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 4 BauO NRW)**  
 7.1 **Dachformen und -neigungen**  
 Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind jeweils dem Einheitsbuch der Baubestimmungen zu entnehmen. Unter geneigte Dächer wie Zwerchgiebel, Giebeln sowie Anbauten bis zu einer Fläche von 1/3 der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.  
 7.2 **Dachgestaltung**  
 7.2.1 Die Dachneigungen geneigter Dächer sind in den Farbblöcken der RAL-Staia "dunkelbraun" bis "schwarz" oder "grau" bis schwarz" zulässig. Andere Farbblöcke sind als Ausnahme zugelassen. Glasierte Dachneigungen sind generell unzulässig.  
 7.2.2 Die Summe der Zwerchhäuser, Dachaufbauten und Dachanschnitte darf 2/3 der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten.
- Abfallbehälter**  
 Innerhalb der Vorgartenbereiche sind Abfallbehälter derart mit heimischen Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie von öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Alternativ sind die Behälter einzuhäuschen.
- Einfriedigungen**  
 Die Vorgartenbereiche sind mit Rasenkannteinstreuen bis 10 cm Höhe über der angrenzenden Verkehrsfläche einzufriedigen.
- Stützmauern**  
 Stützmauern zum Ausgleich von Geländeunterschieden dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- Geländeaufüllungen**  
 Vorgartenbereiche sind bis auf das angrenzende Straßenniveau anzuschütten. Hinter den überbaubaren Flächen oder geneigten Grundstücksflächen sind mindestens bis zu 1,00 m unterhalb der Bezugshöhe anzuschütten, maximal bis zur Höhe von Verkehrsflächen, die rückwärtig an diese Grundstücksflächen angrenzen.

**Kennzeichnungen**

- Baugrundverhältnisse - Ausgeblät**  
 Das gesamte Plangebiet wird aufgrund der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind.
- Hinweise**
- Baugrundverhältnisse**  
 Wegen der Bodenverhältnisse im Ausgeblät sind bei der Bauwerksgründungen ggf. besondere Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
  - Grundwasserverhältnisse**  
 Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abrechnungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Bauwerksabstufungen zu beachten".
  - Bodendenkmäler**  
 Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DschG NRW, sind bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auftreten archaischer Bodenfunde oder anderer Bodendenkmäler sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, insbesondere die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, zu beachten. Die Messung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
  - Kampfmittel**  
 Dem Kampfmittelraumbereich liegen Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenblindgängern vor. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Aufräumen von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen ist.
  - Erdbebengefährdung**  
 Das Plangebiet liegt im Erdbebengebiet 2. Entsprechend dem Abschnitt 5.9 der vorgeschriebenen DIN befindet sich das Plangebiet in der Untergrundklasse S und im Bereich des gewachsenen, grobkörnigen Bodens in der Baugrundklasse B. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
  - Niederschlagswasser**  
 Im Plangebiet ist eine gezielte Versickerung der Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.



Planunterlage	Aufstellungsbeschluss	Offenlegungsbeschluss	Offenlage	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Es wird beschließt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis am _____ und die Festlegung der städtebaulichen Planung _____ eindeutig ist.	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadtenwicklungsamtes vom _____ aufgestellt worden.	Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ durch Beschluss des Stadtenwicklungsamtes zur Offenlage beschlossen.	Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ im _____ ausgelegen. Die Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung beauftragt.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ beschlossen worden.	Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
Bedburg, den _____ (ZBV)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Ratsmitglied)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 4 b / Kirchherten – Teilgebiet an der „Brauereistraße“ in Kirchherten – vom 21.10.2015

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.10.2015**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

*„Für den Bebauungsplan Nr. 4 b / Kirchherten wird der Satzungsbeschluss nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), gefasst.*

*Ferner wird die Verwaltung beauftragt, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.“*

Zur Plangebietsabgrenzung wird im Übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan bzw. den Bebauungsplan verwiesen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 b / Kirchherten wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 BekanntmVO und § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 23.06.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 204, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 4 b / Kirchherten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:  
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
 Und

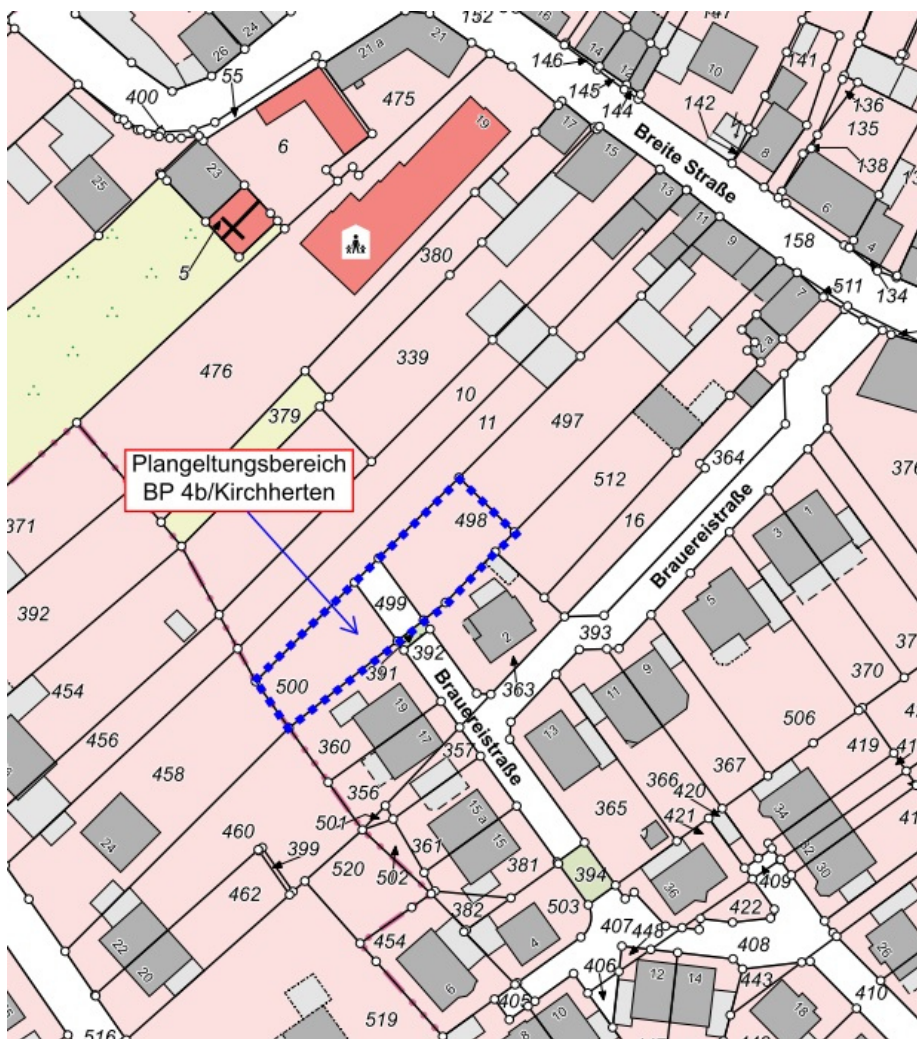
## 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 21.10.2015  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach  
(Sascha Solbach)

Übersichtsplan:



## Bebauungsplan Nr. 4b / Kirchherten - Teilgebiet an der Brauereistraße -

**Inhalt:** Baugesetzbuch i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1546), Gemeindeordnung NRW i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 i.d.F.d. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58).

Gemarkung: Pütz  
Flur: 33

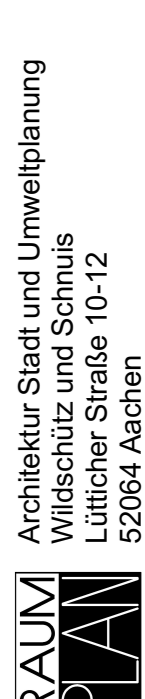
Maßstab 1:500



### ZEICHENERKLÄRUNG

<b>Kartengrundlage</b>	Flurgrenze	Baugrenze	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Flurstücksgrenze	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Zweckbestimmung Verkehrsberührender Bereich
	548 Flurstücksnummer		
	Gebäude mit Hausnummer		
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>WA</b> Allgemeines Wohngebiet		
	2 Wo Beschränkung der Zahl der Wohnungen		
	0,4 Grundflächenzahl		
	II Maximale Zahl der Vollgeschosse		
	TH 4,90 Maximale Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.1)		
	FH 11,00 Maximale Firsthöhe in Meter über Bezugspunkt (Regelung gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.1)		
		Vorgartenbereich	
		Bezugspunkt Kanaldeckel (Lage nicht eingemessen)	
		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4b/Kirchherten	

**Entwurf und Bearbeitung:**



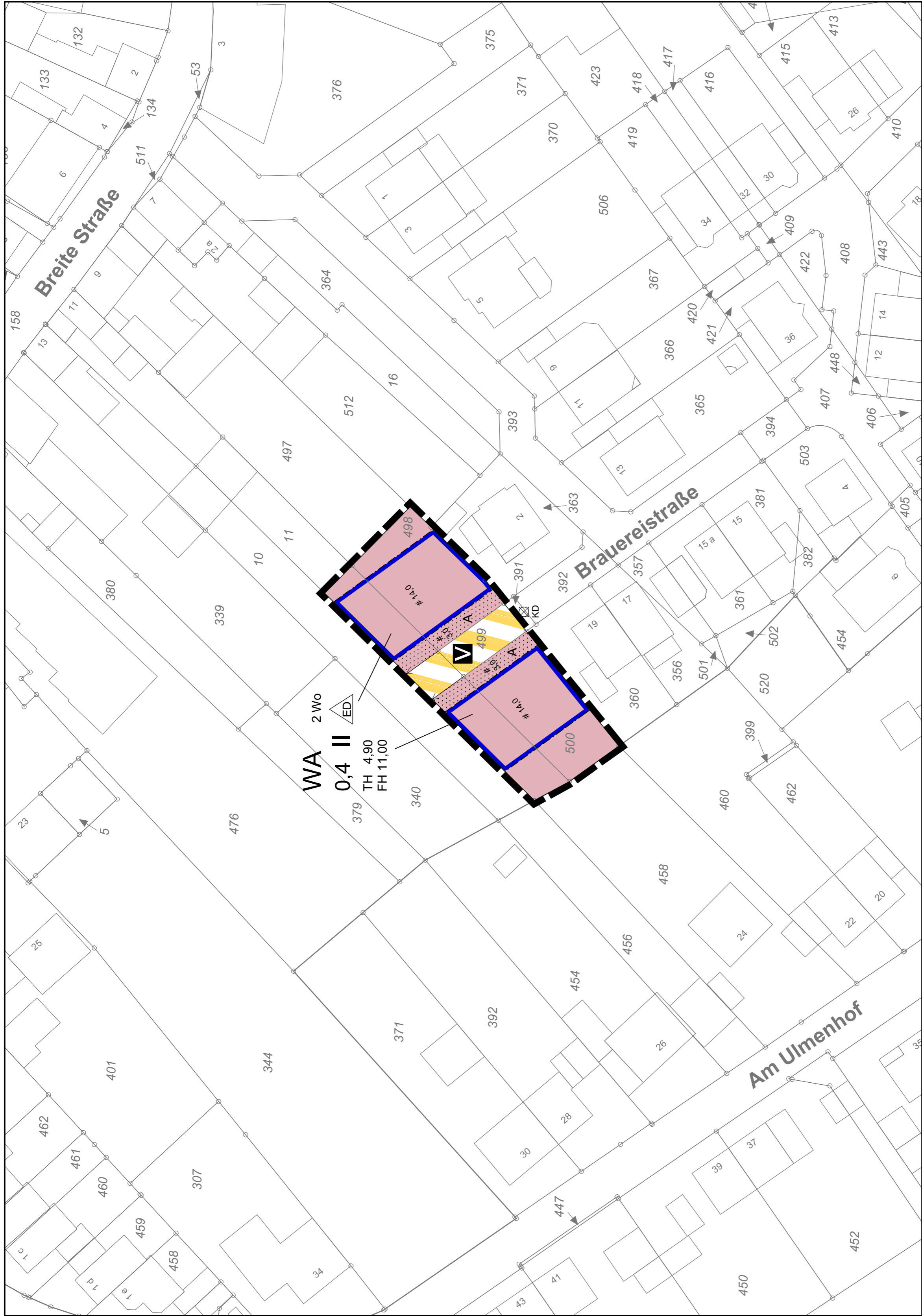
Stand 22.01.2015

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
**Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen gemäß Einschnitt bestimmt. Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist der Mittelpunkt des in der Planzeichnung eingezeichneten, am Rande des Plangebiets in der Brauereistraße gelegenen Kanaldeckels.  
2.2 Das Maß der Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und der Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut des Hauptdaches. Das Maß der Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bezugshöhe und der Höhe des obersten Gebäudeabschlusses.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)**  
Die rückwärtigen Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen für Terrassenüberdachungen und für verglaste Wintergärten um maximal 2,00 m überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**  
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. Die Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (6) BauNVO)**  
5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.  
5.2 Überdachte Stellplätze, Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Fläche und bis zu 2,00 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.  
5.3 Pro Gebäude sind zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze oder Garagen herzustellen. Dies gilt nicht für Doppelhaushälften.  
5.4 Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze ist pro Gebäude abweichend von 5.2 neben der Nutzung der Garagenzufahrt die Anlage eines weiteren offenen Stellplatzes möglich.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 86 (4) BauO NRW)**  
6.1 Für Hauptdächer der Hauptanlagen sind nur Sattel-, Walim, Krüppelwalim- oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zugelassen. Untergeordnete Dachelemente wie Zwerchgiebel, Gauben sowie Anbauten bis zu einer Fläche von 1/3 der Gesamtgebäudegrundfläche sowie Nebenanlagen und Garagen dürfen auch mit einer geringeren Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden.  
6.2 Die Summe der Zwerchgiebel, Gauben, sonstigen Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zwei Drittel der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten.  
6.3 Die Dacheindeckungen sind in den Farbtönen der RAL-Skala 'dunkelbraun' bis 'schwarz' oder 'grau' bis 'schwarz' zulässig. Andere Farbtöne können als Ausnahme zugelassen werden.  
6.4 Solar- und Fotovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie in die Dachkonstruktion und die Dacheindeckung integriert werden. Eine zusätzliche Aufständerung ist nicht zulässig.  
6.5 Innerhalb der Vorgartenbereiche sind Zäune und Mauern als Grundstückeinfriedungen nicht zulässig.

### Hinweise

- Grundwasserabsenkung**  
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohleabbau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen steigt der Grundwasserstand wieder an. Bei den Abdeckungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 Bauwerksabdichtungen sind zu beachten.
- Bodendenkmäler**  
Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW - insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DstGG NRW - sind bei Bodenbewegungen und Baumaßnahmen zu beachten. Beim Auftreten archaischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/ 9039-0, Fax 02425/ 9039-199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Kampfmittel**  
Beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln sind Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die nächste Polizeistelle oder der Kampfmitteldienst bei der Bezirksregierung Köln zu benachrichtigen.
- Niederschlagswasser**  
Nichbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.
- Erdbebengefährdung**  
Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Juni 2006. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.



<b>Planunterlagen</b> Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasterplan übereinstimmt. Die Darstellung der städtebaulichen Planung genehmigt ist.	Bedburg, den _____ (Obv)
<b>Aufstellungsbeschluss</b> Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Stadtenwicklungsausschusses der Stadt Bedburg zur Aufstellung beschlossen worden.	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Offenlegungsbeschluss</b> Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ im _____ vom Stadtenwicklungsausschuss der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen.	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Offenlage</b> Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB am _____ im _____ öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am _____ als Satzung bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt.	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Satzungsbeschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden.	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses</b> Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.	Bedburg, den _____ (Bürgermeister)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz) ab dem 01.11.2015

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Für Widerspruchserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an das Bürgerbüro der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg.**

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter/innen des Bürgerbüros:

Frau Schumacher, Tel: 02272/402329,

Frau Tillenburg/Frau Rüttgers, Tel: 02272/402330,

Herr Eyidogan, Tel: 02272/402333 und

Herr Pütz, Tel: 02272/402338.

50181 Bedburg, den 19. Oktober 2015

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Brunken)  
Fachdienstleiter



Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
Steuerabteilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

**Petra Grevenstein**

Tel. **02238-808-208**

petra.grevenstein@pulheim.de

Zimmer 42

**23.10.2015**

Geschäftszeichen

**III / 220**

Seite 1 / 1

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name der Firma und letzte bekannte Anschrift:

Herrn Giovanni Vitetta

Jägerstraße 52

50259 Pulheim

Boschstraße 33 (Betriebsstätte)

50259 Pulheim

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Giovanni Vitetta öffentlich zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich war.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:


III/220 / Bescheid der Stadt Pulheim vom 19.10.2015

III/220 / Messbescheid des Finanzamtes Bergheim vom 19.10.2015

Die vorgenannten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW öffentlich zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
(Stefan Thienen)  
Abteilungsleiter

#### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

#### Bankverbindung

Kreissparkasse  
Kto 0157000018 BLZ 37050299  
IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
BIC COKSDE33

[www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)